



Nationales Pilotprogramm / Nationaler Lehrpersonenaustausch 2019/2020

Leitfaden für Institutionen der Lehrerinnenund Lehrerbildung

Pilotprogramm für innerschweizerische Mobilität von angehenden Lehrpersonen (Studierende oder junge Absolventen/-innen)

Version 1.0 vom 14. Februar 2019

Team Tertiärstufe highereducation@movetia.ch

Inhalt

| 1 | Einleitung | 4 |
|-------|--|----------|
| 2 | Struktur des Pilotprogramms | 4 |
| 2.1 | Programmteilnahme | 4 |
| 2.2 | Förderzeitraum | 5 |
| 2.3 | Dauer der Mobilität | 6 |
| 3 | Movetia und die Institutionen der Lehrerinnen- Lehrerbildung | und 6 |
| 3.1 | Antragsstellung und Vertrag | 6 |
| 3.2 | Programm-Mittel | 7 |
| 3.2.1 | Organisationsmittel für Mobilität (OM) für Institutionen | 7 |
| | Zuschüsse für Studierende und Diplomierte | 7 |
| | Personen mit besonderen Bedürfnissen ("Special Needs") | 8 |
| 3.3 | Auszahlung Fördersummen | 9 |
| 3.4 | Schlussbericht der Institutionen | 9 |
| 3.5 | Finanzielle Kontrollen nach Schlussbericht | 9 |
| 3.6 | Monitoring während der Vertragsperiode | 9 |
| 4 | Kooperationen zwischen Institutionen der | |
| | Lehrerinnen- und Lehrerbildung | 10 |
| 4.1 | Zeitpunkt der Mobilität | 10 |
| 4.2 | Kooperationsvereinbarung zur Vermittlung von Praktikumsplätzen | 10 |
| 4.3 | Vermittlerinstitutionen, die keine Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind | 10 |
| 5 | Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildur und Endbegünstigte | ng 10 |
| 5.1 | Förderfähige Programmteilnehmende | 10 |

| 5.2 | Auswahl Teilnehmende | 11 |
|-------|--|----|
| 5.3 | Auszahlung Zuschüsse | 11 |
| 5.3.1 | Abbruch | 11 |
| 5.4 | Mobilitätsdokumente | 11 |
| 5.5 | Anerkennung der Mobilität | 12 |
| 6 | Anhang | 13 |
| U | Ailliang | 13 |
| 6.1 | Prozess I: Ablauf für Akteure | 13 |
| 6.2 | Prozess II: Zusammenarbeit mit Movetia | 14 |

movetia.ch

1 Einleitung

Das Bundesamt für Kultur BAK beauftragte die Agentur Movetia 2018 mit der "Vorbereitung der Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Pilotprojekts für den Austausch von Lehrpersonen". Ziel dieses Projekts ist die Etablierung von obligatorischen Praktikumsaufenthalten in einer anderen Sprachregion der Schweiz für Lehrpersonen im Studium oder kurz nach Abschluss der Ausbildung.

Im Jahr 2019 wird ein nationales Pilotprogramm lanciert, welches Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulen und Lehrpersonen in der Organisation und Durchführung entsprechender Mobilitätsaktivitäten unterstützt.

Der vorliegende Leitfaden ist Bestandteil des Vertrags zwischen den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung² und der Agentur Movetia über die Mobilität im Rahmen des Pilotprogramms "Nationaler Lehrpersonenaustausch", Projektaufruf 2019. Er definiert alle zu berücksichtigenden Förderkriterien und Leitlinien zur Antragstellung sowie weitere Empfehlungen für die Durchführung von Mobilitätsprojekten.

Wichtige Termine:

| Antragstellung für Fördermittel: Outgoing und Incoming Mobilität | 15. März - 15. April 2019 |
|--|-----------------------------------|
| Unterzeichnung Vertrag zwischen Movetia und Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung | im Mai 2019 |
| Vertragsperiode Projektaufruf 2019 | 1. Juni 2019 – 30. September 2020 |
| Einreichung Schlussbericht der Institutionen | 30. November 2020 |

2 Struktur des Pilotprogramms

2.1 Programmteilnahme

Am Pilotprogramm teilnehmen können einzelne Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Bildungsangebot Primar und Sek I gemäss Anerkennung der EDK.³

Leistungsauftrag Austausch und Mobilität national 2018–2020, s. Binnenstaatlicher Lehrpersonenaustausch.

Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemäss Schweizerischer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion, die Primar und Sek I als Ausbildungsangebot führen: http://www.edk.ch/dyn/13881.php. Diese sind: HEP BEJUNE, HEP Vaud, PH Bern, PH Freiburg, PH Graubünden, PH Luzern, PH Nordwestschweiz (FHNW), PH Schaffhausen, PH Schwyz, PH St. Gallen, PH Thurgau, PH Wallis, PH Zug, PH Zürich, SUPSI-DFA Dipartimento formazione e apprendimento, Universität Freiburg, Université de Genève (Institute universitaire de formation des enseignants du secondaire, IUEFE).

³ Siehe Fussnote 2. Ist im nachfolgenden Text von "Institutionen" die Rede, sind stets diese Institutionen der Lehrerinnenuns Lehrerbildung gemeint.

Eine Institution kann sowohl eigene Studierende⁴ für ein Praktikum entsenden als auch Studierende von Partnerinstitution aufnehmen bzw. ihnen einen Praktikumsplatz an einer obligatorischen Schule vermitteln⁵. Grundsätzlich ist es Ziel des Programms, in der Mobilität die Reziprozität zu fördern. In der Pilotphase, insbesondere für den Projektaufruf 2019, kann eine Institution aber auch nur die eine oder andere Funktion (entsenden und aufnehmen/vermitteln) übernehmen. Es ist mit anderen Worten nicht zwingend, dass eine Institution Studierende entsendet und gleichzeitig für Studierende einer Partnerinstitution Praktikumsplätze vermittelt. Für beide Funktionen werden separate Fördergelder vergeben.

Entsprechend wird im Rahmen des Pilotprogramms und im vorliegenden Dokument zwischen entsendender und empfangender Institution, d.h. zwischen "Outgoing" und "Incoming" Mobilität unterschieden:

- Outgoing Mobilität bezeichnet Studierende der eigenen Institution, die sich für eine bestimmte Zeit in einer anderen Sprachregion aufhalten und dort an einer obligatorischen Schule ein Praktikum absolvieren (Mobilität). Die betreffende Heiminstitution gilt als die entsendende.
- Incoming Mobilität steht für die Vermittlung von Praktikumsplätzen an Studierende einer Partnerinstitution zwecks eines Praktikums an einer obligatorischen Schule. Die Institution, welche die Vermittlung vornimmt, gilt als die empfangende Institution.

Die Antragstellung erfolgt durch jede Institution einzeln. In jedem Antrag wird angegeben, mit welcher/-n Institution/-en eine Kooperation besteht. Für weitere Informationen zur Antragstellung, siehe 3.1.

Findet eine Institution im Vorfeld der Antragstellung keine Partnerinstitution, kann sie sich bei der Agentur Movetia melden. Movetia bietet unter anderem in Zusammenarbeit mit den kantonalen Austauschverantwortlichen Hilfestellung für die Paarung von Institutionen zugunsten der Zusammenarbeit.

2.2 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum umfasst ein akademisches Jahr und läuft vom 1. Juni - 30. September des darauffolgenden Jahres.

Die Programm-Mittel für diesen Förderzeitraum sind nicht in den nächsten Förderzeitraum übertragbar.

Mobilitäten, die zwischen dem 1. Juni 2020 und dem 30. September 2020 stattfinden, können in einer von zwei Antragsrunden gefördert werden. Eine Doppelfinanzierung einzelner Mobilitäten ist ausgeschlossen.

Movetia Austausch und Mobilität

Das Programm steht ebenfalls Absolventen und Absolventinnen offen, die eine Mobilität spätestens 12 Monate nach Diplomerhalt antreten, vgl. Punkt 5.1. Im Folgenden werden Studierende und Absolventen/innen unter "Studierende" zusammengefasst.

Als Empfänger- oder empfangende Institutionen werden im nachfolgenden Text stets diejenigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bezeichnet, welche den Studierenden einer Partnerinstitution einen Praktikumsplatz an einer obligatorischen Schule vermitteln.

2.3 Dauer der Mobilität

Das Pilotprogramm unterscheidet zwei Möglichkeiten für Mobilität:

- kurze Mobilitäten (min. 3 max. 4 Wochen) oder
- lange Mobilitäten (min. 3 max. 12 Monate)

Die effektive Dauer der einzelnen Mobilitäten von Studierenden wird von der entsendenden Institution bestimmt.

In einem Antrag können gleichzeitig Fördermittel für kurze und lange Mobilitäten beantragt werden.

3 Movetia und die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

3.1 Antragsstellung und Vertrag

Im Rahmen des Projektaufrufs 2019 kann eine Institution für folgende Aktivitäten bei Movetia Fördergelder beantragen:

- die Organisation von Mobilitäten eigener Studierenden (Outgoing-Mobilität),
- die Vermittlung von Praktikumsplätzen an obligatorischen Schulen für Studierende der Partnerinstitution (Incoming-Mobilität) oder für
- beide Funktionen.

Die Antragstellung erfolgt durch jede Institution einzeln, unabhängig davon, ob sie nur eine oder beide Funktionen übernimmt.

Im Antrag wird angegeben mit welcher/-n Institution/-en für die jeweiligen Mobilitäten eine Zusammenarbeit besteht. Um eine Antragsstellung abschliessen zu können, wird pro Partnerschaft eine gegenseitig unterzeichnete Kooperationsvereinbarung benötigt. Darin verpflichten sich die beteiligten Institutionen zur Einhaltung der gegenseitig vereinbarten Leistungen (bspw. Vermittlung von Praktikumsplätzen, Betreuung der Studierenden, Anerkennung der Mobilität, etc.) sowie zur effektiven Verwendung der beantragten Mittel für Mobilität (Zuschüsse und OM, siehe 3.2).

Institutionen, die innerhalb des Kantons (jedoch in einer anderen Sprachregion)
Praktikumsplätze für eigene Studierende vermitteln können und auf keine Partnerinstitution angewiesen sind, können ebenfalls Mittel bei der Agentur Movetia beantragen. Die betreffenden Mobilitäten werden als Outgoings angegeben.⁶

Zusammenfassend werden pro Antrag folgende Angaben erfasst:

- Informationen zur antragstellenden Institution inkl. Kontaktperson und Finanzangaben
- Angaben zu allen Partnerinstitution(en) inkl. Kontaktperson(en)
- Anzahl Mobilitäten Outgoing (inkl. Dauer)
- Anzahl Mobilitäten Incoming (inkl. Dauer)
- Unterzeichnete Kooperationsvereinbarung pro Partnerschaft
- 6 Entsprechend erfolgt die Berechnung der Fördermittel. Mehr dazu siehe 3.2.1.

- Ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnet von antragstellender Institution.

Die Antragstellung erfolgt online über my. movetia.ch.

Die Antragstellung für Outgoing und Incoming Mobilität ist zwischen dem 15. März 2019 und dem 15. April 2019 möglich.

Nach Ablauf der Frist werden die eingegangenen Anträge geprüft und die verfügbaren Programm-Mittel auf der Grundlage der Förderkriterien verteilt. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Anträge und Mobilitäten trotz Erfüllung der Förderkriterien nicht vollumfänglich gefördert werden können.

Werden Fördergelder gesprochen, stellt die Agentur Movetia im Mai 2019 für jede betreffende Institution einen Vertrag aus.

3.2 Programm-Mittel

3.2.1 Organisationsmittel für Mobilität (OM) für Institutionen

Organisationsmittel für Mobilität sind ein Beitrag an die Kosten, die der antragstellenden Institution in Zusammenhang mit der Organisation und der Vermittlung von Mobilität (Outgoing oder Incoming) entstehen. Sie können zur Deckung sämtlicher Kosten verwendet werden, die für die Organisation und Vermittlung von Mobilität anfallen (z.B. Informationsveranstaltungen, Promotion, Beratung von Studierenden, Kooperation mit Partnerinstitutionen, Personalkosten, Entschädigung der aufnehmenden Schulen, usw.). OM werden nach Anzahl realisierter Mobilitäten berechnet. Für den Erhalt von OM genügt der Nachweis über die durchgeführten Mobilitäten. Der effektive Betrag der OM wird mit dem finanziellen Schlussbericht ermittelt.

| Zuschuss pro Mobilitat | | |
|------------------------|------------------|--|
| 150. Mobilität | Ab 51. Mobilität | |
| 0115.07.0 | CHF 85 | |
| CHF 240 | | |
| | ' | |

3.2.2 Zuschüsse für Studierende und Diplomierte

Studierende, welche in einer anderen Region der Schweiz ein Praktikum absolvieren, erhalten einen Zuschuss pro Woche / Monat (je nach Dauer der Mobilität). Dieser gilt als Beitrag zur Deckung der Zusatzkosten (Reise- und Aufenthaltskosten), welche durch die Mobilität entstehen.⁷

| Studierende/r | kurz: min. 3 - max. 4 Wochen | CHF 170 / Woche |
|---------------|------------------------------|-----------------|
| Mobile Person | Dauer | Zuschuss |

Sollten für die teilnehmenden Studiereden keine zusätzlichen (Reise- oder Aufenthalts-)Kosten entstehen, liegt es im Ermessen der entsendenden Institution, die Praktikumspauschalen angemessen anzupassen. Entsprechende Anpassungen müssen im Schlussbericht gegenüber der Agentur Movetia ausgewiesen und erklärt werden.

Movetia Austausch und Mobilität Die Zuschüsse werden auf Basis der realen Dauer der Praktika berechnet. Für angebrochene Wochen und Monate (kurze, resp. lange Mobilität) wird ein ganzer Wochen-/Monatszuschuss ausbezahlt. Die Berechnungsgrundlage ist wie folgt: Eine ganze Woche resp. ein ganzer Monat entspricht der Periode von Tag x in Woche/Monat N bis Tag x-1 in Woche/Monat N+1 inklusive. Es werden keine halben Zuschüsse vergeben.

Berechnungsbeispiel kurze Mobilität (in Wochen):

Aufenthaltsdauer: 3. Juni – 25. Juni 2019

Berechnung 3. Juni − 21. Juni → 3 Wochen

Zuschuss: 22. Juni – 25. Juni → 4 Tage

Total → 4 Wochen Zuschuss

Berechnungsbeispiel lange Mobilität (in Monaten):

Aufenthaltsdauer: 12. August – 20. Dezember 2019

Berechnung 12. Aug − 11. Dez → 4 Monate

Zuschuss: 12. Dez \rightarrow 2 Wochen

Total → 5 Monate Zuschuss

Wird ein Praktikum (kurze und lange Dauer) durch Schulferien unterbrochen, bleibt der Zuschuss ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Der Zeitraum der Schulferien kann jedoch nicht in die Berechnung der Mindestdauer eines Praktikums einbezogen werden.

Studierende dürfen für eine Mobilität keine weiteren Bundesmittel im Rahmen des Schweizer Programms zu Erasmus+ oder eines anderen Förderprogramms beziehen. Ausgenommen sind allfällige nationale oder kantonale Stipendien. Gleichzeitig müssen die Mittel von Movetia so eingesetzt werden, dass allfällige Beiträge der Studierenden möglichst gering gehalten werden.

3.2.3 Personen mit besonderen Bedürfnissen ("Special Needs")

Als Studierende mit besonderen Bedürfnissen gelten jene Personen, deren Teilnahme an Mobilitätsaktivitäten wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung erschwert ist. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zu beantragen, um einen Teil der Kosten decken zu können, die während der Mobilität aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Die Höhe des Zuschusses wird aufgrund der effektiven Kosten ermittelt. Es werden nur für jene Kosten zusätzliche Mittel gesprochen, für welche die Betroffenen keine anderweitigen Unterstützungsbeiträge erhalten.

Falls Mobilitätsanfragen von Personen mit besonderen Bedürfnissen vorliegen, werden die entsendenden Institutionen gebeten, rechtzeitig mit der Agentur Movetia Kontakt aufzunehmen.

Anträge für Special-Needs-Fördermittel müssen mind. zwei Monate vor Beginn der betreffenden Mobilität bei Movetia eingereicht werden.

3.3 Auszahlung Fördersummen

Die Auszahlung der Fördersummen erfolgt durch die Agentur Movetia direkt an jede antragstellende Institution gemäss Einzelheiten im Vertrag. Die Auszahlung erfolgt in CHF, spätestens 30 Kalendertage nach Gegenzeichnung des Vertrags durch die Institution.

Die Institutionen leiten die Zuschüsse an die endbegünstigten Studierenden weiter.

3.4 Schlussbericht der Institutionen

Bis spätestens am 30. November 2020 müssen die antragstellenden Institutionen einen Schlussbericht zuhanden der Agentur Movetia einreichen. Dieser besteht aus einem finanziellen und einem statistischen Teil sowie, für die Pilotphase, aus einer Umfrage zum Pilotprogramm.

Der finanzielle Schlussbericht dient dazu, die Gesamtsumme der ausbezahlten Fördermittel und deren rechtmässigen Verwendung festzustellen.

Der statistische Teil wird für statistische Zwecke benötigt (Erhebung von detaillierten Angaben zu den einzelnen Mobilitäten).

Zusammen mit den Schlussberichten der Institutionen werden in der Antragsrunde 2019 ebenfalls die Erfahrungsberichte der Studierenden (siehe 5.4) an die Agentur Movetia weitergeleitet.

3.5 Finanzielle Kontrollen nach Schlussbericht

Nach Abschluss einer Vertragsperiode kann die Agentur Movetia bei Institutionen Dokumente einfordern zur Überprüfung der sachgemässen Ausführung von Mobilitätsprojekten. Die Überprüfung bezieht sich jeweils nur auf die letzte abgeschlossene Vertragsperiode.

Ein Zufallsgenerator ermittelt die betreffenden Institutionen.

Werden während der Vertragsperiode Unregelmässigkeiten festgestellt, kann die Agentur Movetia die Institutionen jederzeit direkt angehen.

3.6 Monitoring während der Vertragsperiode

Ein Monitoring-Gespräch zugunsten des Dialogs dient der Beratung, des gegenseitigen Austausches betreffend Programmverwaltung und Zusammenarbeit sowie zur Klärung von offenen Fragen. Monitoring-Gespräche finden während der laufenden Vertragsperiode statt und können sowohl von der Agentur Movetia als auch von den Institutionen initiiert werden.

4 Kooperationen zwischen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

4.1 Zeitpunkt der Mobilität

Die entsendende Institution bestimmt in Absprache mit der empfangenden Partnerinstitution den Zeitpunkt der Mobilität. Eine Mobilität kann nicht in zwei verschiedenen Antragsrunden stattfinden, bzw. sie muss vor Ablauf des Förderzeitraums abgeschlossen sein.

4.2 Kooperationsvereinbarung zur Vermittlung von Praktikumsplätzen

Die Struktur des Pilotprogramms gibt vor, dass die entsendende Institution primär die (administrative) Organisation der (Outgoing) Mobilität übernimmt und die Empfängerinstitution für die Akquise, Selektion und Vermittlung von Praktikumsplätzen (Incoming-Mobilität) sowie für den allgemeinen Kontakt zu den obligatorischen Schulen zuständig ist.

Vor Antragstellung haben die Partnerinstitutionen eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die gegenseitigen Leistungen und Verantwortlichkeiten definiert und bestätigt, dass die Vermittlung von Praktikumsplätzen für die im Antrag genannten Mobilitäten durch die betreffende Partnerinstitution stattfindet. Die im Antrag auf Fördermittel enthaltenen Mobilitätszahlen sind für alle Parteien verbindlich.

Die Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil der Antragstellung (siehe 3.1) und muss in jedem Fall die Rollen und Aufgaben der Kooperationspartner, insbesondere die Vermittlung von Praktikumsplätzen und die Betreuung der Studierenden definieren bzw. sicherstellen.

4.3 Vermittlerinstitutionen, die keine Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

Wenn keine Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als Partnerinstitution gewonnen werden kann, so ist es in Ausnahmefällen möglich, dass die Vermittlung der Studierenden resp. der Praktikumsplätze von anderen Einrichtungen übernommen wird. Allerdings können von der Agentur Movetia nur Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Organisationsmittel für Mobilität (OM) gefördert werden.

Im Antrag sind jedoch in jedem Fall alle für die Praktikumsvermittlung verantwortlichen Institutionen aufzuführen.

5 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Endbegünstigte

5.1 Förderfähige Programmteilnehmende

Studierende, die ein Praktikum absolvieren und von einem Zuschuss im Rahmen des nationalen Lehrpersonenaustauschs profitieren möchten, müssen regulär an einer Schweizer Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingeschrieben sein⁸. Des Weiteren haben Absolventen und Absolventinnen die Möglichkeit bis max. 12 Monate nach Abschluss (Stichdatum: Diplomausstellung) eine Mobilität anzutreten. In der Pilotphase richtet sich das Programm an Studierende oder Absolventen und Absolventinnen Primarstufe / Sek I mit dem Fächerprofil Deutsch, Französisch oder Italienisch.

5.2 Auswahl Teilnehmende

Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch die entsendenden Institutionen in Absprache mit den Empfängerinstitutionen.

Auswahlverfahren und -kriterien müssen fair und transparent sein. Merkmale wie Nationalität, Geschlecht und Religion dürfen kein Auswahlkriterium darstellen. Die Institutionen sind verpflichtet sicherzustellen, dass im Auswahlgremium keine Interessenkonflikte bestehen.

Auszahlung Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Studierenden erfolgt durch die entsendenden Institutionen (Outgoing-Mobilität).

Die geförderten Institutionen sind dafür verantwortlich, die entsprechenden Zuschüsse rechtzeitig, das heisst vor Beginn der Mobilität, an die endbegünstigten Personen (Studierende) auszuzahlen.

5.3.1 Abbruch

Muss ein Praktikum unerwartet und aufgrund höherer Gewalt ("force majeur") frühzeitig beendet oder abgebrochen werden, so wird der Zuschuss auf die effektive Dauer der Mobilität (in Wochen/Monaten, je nach Dauer der Mobilität) gekürzt. Entsprechende Fälle müssen immer mit der Agentur Movetia abgesprochen und im Schlussbericht (Spalte Bemerkungen) vermerkt werden.

Im Falle eines Abbruchs ohne "force majeur" muss der ganze Zuschuss zurückbezahlt werden.

Mobilitätsdokumente

Jedes Praktikum wird von bestimmten Mobilitätsdokumenten begleitet. Diese werden vor Beginn der Mobilität durch die verschiedenen beteiligten Parteien ausgefüllt und unterzeichnet. Jede Mobilität ist mit folgenden Dokumenten zu belegen:

Mobilitätsdokument

Verpflichtungserklärung Die Verpflichtungserklärung definiert die Höhe des Zuschusses für die Mobilität. Sie wird von der entsendenden Institution gegenüber den Studierenden ausgestellt und von beiden Seiten unterzeichnet. Eine von Movetia zur Verfügung gestellte Vorlage ist auf der Webseite verfügbar.

Im Rahmen der Pilotphase 2019 ist eine gültige Bestätigung zur Zulassung zum Studium ausreichend.

Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung definiert die im Praktikum zu leistenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowohl seitens Praktikant/in als auch Institution (bspw. Lernziele, Unterrichtslektionen, Betreuung, Anerkennung Mobilität). Wird die Mobilität den Studierenden an der eigenen Institution in Form von ECTS angerechnet, wird dies ebenfalls in der Vereinbarung festgehalten. Eine von Movetia zur Verfügung gestellte Vorlage ist auf der

Eine von Movetia zur Verfügung gestellte Vorlage ist auf der Webseite verfügbar.

Erfahrungsbericht der Studierenden

Studierende und OM).

In einem Kurzbericht werden nach Beendigung des Praktikums die Erfahrungen der Studierenden festgehalten und das Pilotprogramm zum nationalen Lehrpersonenaustausch evaluiert. Der Erfahrungsbericht wird von den Studierenden verfasst und spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums bei der entsendenden Institution eingereicht. Die entsendende Institution leitet die Erfahrungsberichte der Studierenden zusammen mit dem eigenen Schlussbericht an die Agentur Movetia weiter.

Nur eine vollständig dokumentierte Mobilität hat Anspruch auf Fördermittel (Zuschuss

5.5 Anerkennung der Mobilität

Nach Abschluss des Praktikums wird den Studierenden von der obligatorischen Schule ein Arbeitszeugnis, eine Arbeitsbestätigung, o.Ä. ausgestellt. Das Zeugnis ist den Studierenden spätestens zwei Monate nach Abschluss der Mobilität zuzustellen.

Webseite verfügbar.

Der Praktikumsaufenthalt kann von der Heiminstitution mit ECTS-Punkten vergütet werden. Praktika, die keinen obligatorischen Bestandteil des Studienganges bilden, sollten nach Möglichkeit im "Diploma Supplement" aufgeführt werden.

In begründeten Fällen, bspw. wenn Studierende die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllen, kann eine Anerkennung verweigert werden.

6 Anhang

6.1 Prozess I: Ablauf für Akteure

| | Entsendende Institution | Student/in / Absolvent/in | Partnerinstitution (aufnehmend/vermittelnd) | Gastlehrperson / - schule |
|----|---|--|---|--|
| 1. | Promotion für das Angebot bei Studierenden | Bewerbung bei entsendender Institution | Promotion für das Angebot bei obligatorischen Schulen und Lehrpersonen | Mitteilung Interesse |
| 2. | Selektion Studierende in Absprache mit Partnerinstitution | ev. Absolvieren von vorbereitenden Massnahmen | Akquise und Selektion von Praktikumsplätzen | |
| 3. | Definitive Nominierung Mobilitäten | | Definitive Nominierung Mobilitäten / Platzierung Studierende | |
| 4. | Ausstellung Mobilitätsdokumente und Auszahlung Zuschuss | Kontaktaufnahme eund vorgängige Besprechung mit Gastlehrperson / Schulleitung sowie Organisation von Unterkunft/Transfer (ev. Hilfestellung durch Schule und Partnerinstitution) | Ev. Hilfestellung bei Organisation von Unterkunft / Transfer für Studierende | Kontaktaufnahme und vorgängige Besprechung mit Studierende sowie ev. Hilfestellung bei Organisation von Unterkunft / Transfer |
| 5. | Kontakt mit Studierenden | Absolvierung Praktikum | Bei Problemen: Kontaktaufnahme / Information an alle Parteien | Betreuung Studierende als Praktikant/in |
| 6. | | Einreichung Schlussbericht bei entsendender Institution | | |
| 7. | Evaluation Schlussberichte / Mitteilung Resultate an Partnerinstitution und Movetia | | Evaluation von Schlussberichts- Resultaten, Kontakt mit Schulen | Ausstellung Arbeitszeugnis / Zertifikat durch Schulleitung |

6.2 Prozess II: Zusammenarbeit mit Movetia

| Zeitpunkt | Movetia | Projektträger (Institutionen) |
|-------------------------------------|---|---|
| | Definition Rahmenbedingungen inkl. Zuschusspauschalen (mit Stakeholder) | 2. Mitteilung Interesse an Teilnahme Pilotprogramm |
| Vor Beginn Mobilitätsprojekt | 3. Hilfestellung beim Bilden von Paarungen / «Matching» | 4. Antragsstellung |
| | 5. Zuspruch Fördermittel, Vertragsausstellung und Auszahlung | |
| | | 6. Einreichung Schlussberichte |
| Nach Abschluss Mobilitätsprojekt | 7. Schlussberichte als Basis für definitive Abrechnung der Vertragsperiode | |
| | 8. Monitoring / Auswertung Pilotprogramm (Statistiken) | |